
Textliche Festsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 sowie BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

LEITUNGSRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das mit Leitungsrecht zugunsten der EnBW ODR (Ostwürttemberg DonauRies) AG Ellwangen gekennzeichnete Leitungsrecht umfaßt einen 2,0 m breiten Schutzstreifen für elektrische Erdkabel. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt und leitungsgefährdende Vorrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder Betrieb der Versorgungsleitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird.

2. HINWEISE

GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Die anfallenden Regenwasser von den Dachflächen sind entweder auf dem eigenen Grundstück breitflächig über die belebte Bodenschicht zu versickern oder über eine geeignete Regenwasserrückhalteanlage (z.B. Zisteme) gedrosselt in den Regenwasserkanal abzuleiten.

Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.